

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
-Amt 50-

17.08.2021

**An die
CDU-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion**

nachrichtlich

SPD-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
DIE LINKE-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion
sowie die Einzelabgeordneten im Kreistag

**Inklusion im Rhein-Sieg-Kreis
Ihre Anfrage vom 26.05.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit der o.a. Anfrage gestellten Fragen werden, nachdem die erbetene Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) vorliegt, wie folgt beantwortet:

1. Welche Beratungsleistungen erbringt bzw. fördert der Rhein-Sieg-Kreis?

Als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe ist der Rhein-Sieg-Kreis seit 01.01.2020 ausschließlich zuständig für die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen an Kinder bis zur Beendigung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Hiervon ausgenommen sind u.a. Leistungen an Personen in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege sowie im Rahmen der Frühförderung; die Zuständigkeit liegt hier beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe.

Allerdings fördert der Rhein-Sieg-Kreis derzeit noch das Beratungs- und Diagnostikangebot in den Sozialpädiatrischen Zentren der Asklepios-Klinik Sankt Augustin und des Kinderneurologischen Zentrums der LVR Klinik Bonn für eingeschulte Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Hintergrund ist ein Streit über die Finan-

zierungszuständigkeit für diese Leistung zwischen den Krankenkassen als Rehabilitationsträger und den Trägern der Eingliederungshilfe. Um das wichtige Angebot zu sichern hatte der Kreisausschuss auf Empfehlung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit in seiner Sitzung am 22.06.2020 entschieden, freiwillige Mittel zum übergangsweisen Erhalt der Leistungen in den Haushaltsjahren 2021/22 einzustellen.

Erziehungsberechtigte und Institutionen (z.B. Schulen) werden durch die Fachkräfte des Kreissozialamtes (Hilfeplanung und Fallmanagement) im Zuge des gesetzlich festgelegten Gesamtplanverfahrens (§ 117 Sozialgesetzbuch –Neuntes Buch- SGB IX) nach erfolgter Bedarfsermittlung beraten und erhalten Informationen über Hilfsangebote und Ansprechpartner.

Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung bzw. in psychischen Krisen oder einer Suchterkrankung erhalten umfassende Beratung und Unterstützung durch die vier Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und die Suchtberatungsstellen. Träger der SPZ und Suchtberatungsangebote sind die Wohlfahrtsverbände, die eng mit dem Kreisgesundheitsamt zusammenarbeiten. Die durch den Rhein-Sieg-Kreis auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen geförderten Leistungen der Sozialpsychiatrischen Zentren (Ambulant Aufsuchender Dienst/ Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern/gerontopsychiatrische Beratung/Kontaktstelle) und der Suchtberatungsstellen (Ambulant Aufsuchender Dienst/Allgemeine Suchtberatung/Beratung nach SGBII/Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern, Kontaktladen und Konsumraum) werden in den Einrichtungen ergänzt durch Leistungen weiterer Kostenträger (Eingliederungshilfe des LVR/Jugendhilfemaßnahmen/Einzelprojekte/etc.). Somit ergibt sich hier ein komplexes Beratungs- und Unterstützungsangebot für Betroffene und deren Angehörige.

Aufgrund politischen Beschlusses werden im Übrigen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen freiwilliger Leistungen einzelne Vereine zur Wahrnehmung ihrer sozialen Aufgaben, die auch die Beratung Betroffener beinhaltet, gefördert (siehe Ergebnisplan, Teilprodukt 0.50.60). Darunter fallen bspw. der Verein der Schwerhörigen und Ertaubten Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V., der Gehörlosen- Verein Rhein-Sieg-Kreis e.V. oder der Förderverband für Gehörlose Rhein Sieg e.V., die Multiple Sklerose Vereinigung Bonn/Rhein-Sieg e.V. und die Deutsche Parkinsonvereinigung –Regionalgruppe Siegburg.

2. Wie und in welcher Art kann der Rhein-Sieg-Kreis auch künftig eine umfassende, qualifizierte, verständliche und professionelle Beratung sicherstellen?

Die Beratung von Eltern und Institutionen durch die Mitarbeitenden des Sachgebiets 50.13 (Teilhabeleistungen) im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten hat seit der Einführung des BTHG an Bedeutung gewonnen. Die Mitarbeitenden bilden sich fortlaufend weiter und stehen im engen fachlichen Austausch mit anderen

Eingliederungshelfern. Eine Anbindung an diverse Arbeitskreise (z.B. Arbeitskreis Hilfeplanung NRW; Arbeitskreis mit den Fachkräften nach § 35a SGB VIII aus den Jugendämtern des Rhein-Sieg-Kreises) schafft hier eine wichtige Netzwerkarbeit zum Austausch und zur Entwicklung gemeinsamer fachlicher Standards.

Das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises kommt mit der Förderung der Angebote der SPZ und Suchtberatungsstellen seinem gesetzlichen Beratungsauftrag nach, der sich insbesondere aus § 16 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) i.V.m. dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) ergibt. Unter der Voraussetzung verfügbarer Haushaltsmittel wird das Kreisgesundheitsamt das Beratungssystem in seiner Zuständigkeit und mit den erforderlichen Ressourcen weiterhin vorhalten. Ein wichtiger Bestandteil innerhalb dieses Beratungssystems ist auch zukünftig die Vernetzung und Kooperation mit den weiteren Leistungserbringern und Kostenträgern des Versorgungssystems.

Zur Situation der Beratung durch den LVR informiert dieser in seinem Newsletter Soziales, Ausgabe Juli 2021 wie folgt:

„Mit dem Bundesteilhabegesetz hat der LVR als Träger der Eingliederungshilfe umfassende Beratungsaufgaben für Menschen mit Behinderung erhalten. Um den Klient*innen kurze Wege zu ermöglichen, baut das LVR-Dezernat Soziales schrittweise ein Beratungsangebot vor Ort in den Mitgliedskörperschaften auf und aus. Pandemie-bedingt gestaltete sich der Start der persönlichen Beratung vor Ort holprig. Nun erlauben jedoch sinkende Inzidenz- und steigende Impfraten den Start der Beratung vor Ort an drei Pilot-Standorten. In Duisburg, Gummersbach und Bergheim starten die Beratungsteams ihr Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderung.“

- 3. Eine Teilhabe am normalen Arbeitsleben ist neben den Arbeitsplätzen in den sog. Werkstätten ein wichtiges Ziel. Wie viele Menschen im Rhein-Sieg-Kreis nutzen integrative Arbeitsformen? Wie haben sich diese Zahlen in den letzten Jahren entwickelt?*

Nach Auskunft des insoweit umfassend zuständigen LVR arbeiteten in den verschiedenen Standorten der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen im Rhein-Sieg-Kreis im Jahr 2020 insgesamt 2.525 Personen mit einer geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderung. Wegen der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten seit dem Jahr 2016 wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Weiter führt der LVR in seiner Stellungnahme aus, dass es im Rhein-Sieg-Kreis insgesamt 76 Personen gibt, die nach dem „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ auf Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes

beschäftigt sind (oder waren) und entweder nach dem gesetzlichen Budget für Arbeit gem. § 61 SGB IX oder einem freiwilligen LVR-Budget für Arbeit / -Ausbildung gefördert werden.

4. *Wie viele Inklusionsbetriebe (in Zahlen und prozentual) gibt es inzwischen im Rhein-Sieg-Kreis? Wie haben sich diese Zahlen in den letzten Jahren entwickelt?*

Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es nach den Angaben des LVR aktuell sieben Inklusionsbetriebe mit 237 Arbeitsplätzen – davon 145 für Personen mit einer Schwerbehinderung und besonderem Unterstützungsbedarf (gem. § 215 SGB IX). Damit verfüge der Rhein-Sieg-Kreis über ca. 5% der rheinischen Inklusionsbetriebe und einen Anteil von ca. 8% an den Gesamtzielgruppenarbeitsplätzen in rheinischen Inklusionsbetrieben.

5. *Wie wird sichergestellt, dass alle Menschen durch Maßnahmen erreicht werden und möglichst niemand völlig ohne Arbeitsmöglichkeit bleibt? Wie kann hier aktiv aufsuchend gegenüber den Familien gehandelt werden?*

In seiner Stellungnahme führt der LVR aus:

„Als niedrigschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot für (schwer-) behinderte Menschen und deren Arbeitgeber hält das LVR-Inklusionsamt den IFD (Integrationsfachdienst) Bonn / Rhein-Sieg vor. Dieser berät unter anderem im Rahmen des Programms KAoA-STAR (welches der LVR gemeinsam mit dem LWL, dem MAGS NRW, dem MSB NRW und der RD der BA NRW durchführt) Schülerinnen und Schüler mit Behinderung als auch deren Angehörige im Rahmen der vertieften Berufsorientierung an Schulen (sowohl Förder- als auch an Regelschulen des gemeinsamen Lernens) ab dem drittletzten Schulbesuchsjahr bis zum Schulabschluss (inklusive einer Übergangsbegleitung, wenn eine nachschulische Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage kommt).“

6. *Wo gibt es eine umfassende Beratung von Menschen mit Beeinträchtigungen für die Weiterentwicklung auf der Basis des persönlichen Budgets?*

Das persönliche Budget nach § 29 SGB IX ist eine Ausgestaltungsform der Leistungserbringung, nicht aber eine eigene Leistung der Eingliederungshilfe. Eine umfassende Beratung über die Möglichkeiten des persönlichen Budgets obliegt als Aufgabe jedem Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 SGB IX, also neben dem Rhein-Sieg-Kreis und dem LVR Rheinland als Trägern der Eingliederungshilfe u.a. auch den gesetzlichen Krankenkassen oder der Bundesagentur für Arbeit.

Ziel des persönlichen Budgets ist es, einen erweiterten Selbstbestimmungsanspruch der behinderten Menschen zu verwirklichen. Dies kommt in der Praxis insbesondere bei den Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene zum Tragen, für die der LVR Rheinland zuständig ist.

Der LVR weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass für Menschen mit Beeinträchtigungen im Rhein-Sieg-Kreis vielfältige Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die **auch** zum Thema des persönlichen Budgets beraten können. „Neben der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) stellen im Rhein-Sieg-Kreis insgesamt sieben Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (Ko-KoBe) sowie vier Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) ein umfassendes Beratungsangebot für Menschen mit Beeinträchtigungen sicher. Daneben sind die Fallmanagerinnen und Fallmanager der zuständigen Regionalabteilung des LVR ebenfalls Ansprechpersonen unter anderem für Fragen rund um das persönliche Budget. Das Fallmanagement des LVR arbeitet zudem aktiv daran, das Beratungsangebot nach § 106 SGB IX in der Region zu etablieren und ein Beratungsnetzwerk in der Region aufzubauen. Vorbereitend wird dies in den Kooperationsvereinbarungen mit den Mitgliedskörperschaften vereinbart.“

7. Wie gestalten sich die Erfahrungen mit den veränderten Zuständigkeiten zwischen Kreis und Landschaftsverband Rheinland (LVR) in diesem Bereich?

Die Umsetzung des BTHG stellt hohe Anforderungen an die Träger und insbesondere an den LVR aufgrund seiner deutlich gestiegenen Zuständigkeit. Zur Umsetzung aller mit dem BTHG verbundenen Aufgaben sowie der grundlegend geänderten Betrachtung der leistungsberechtigten Menschen und ihrer individuellen Bedarfe ist viel Grundlagenarbeit zu leisten und ein hoher Personalbedarf gegeben. Auch nach mehr als 2 ½ Jahren sind viele Strukturen (z.B. die Beratung nach § 106 SGB XI) noch nicht geschaffen (s. z.B. oben zu Frage 2). Ebenfalls hat der LVR bisher noch keine Richtlinien für ein gemeinsames trägerübergreifendes Verständnis herausgegeben oder einen eigenen Arbeitskreis für rechtliche oder qualitative Arbeitsweisen gebildet

Unabhängig davon findet bei konkreten Einzelanfragen eine kooperative und zügige Zusammenarbeit zwischen Kreisverwaltung und LVR statt.

8. Welche Unterstützungsmöglichkeiten für inklusive Wohnbauentwicklungen gibt es im Rhein-Sieg-Kreis?

Auf der Grundlage der Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auch Wohnraum für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, die durch die Qualitätsvorgaben in besonderem Maße geeignet sind, die Voraussetzungen für gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion der Bewohnerinnen und Bewohner zu erfüllen, gefördert. Entsprechende Förderanträge in Form von zinsgünstigen Darlehen sind bei der Wohnungsbauförderung des Rhein-Sieg-Kreises zu stellen.

Im klassisch geförderten Mietwohnraum nach den Wohnraumförderungsbestimmungen muss stets barrierefrei (allerdings nicht rollstuhlgerecht) ausgebaut werden. Wird ein Bedarf nachgewiesen kann auch rein rollstuhlgerechter Mietwohnraum gefördert werden. Die späteren Mieter müssen hier immer im Besitz eines

Wohnberechtigungsscheins sein. Durch den erhöhten baulichen Aufwand erhält der Investor ein höheres Darlehen. Die rollstuhlgerechten Wohnungen sind bei Inanspruchnahme des höheren Darlehens zweckgebunden ausschließlich für die Anmietung durch auf den Rollstuhl angewiesene Personen.

Eine inklusive Bauprojektförderung hat der LVR auf Beschluss der Landschaftsversammlung mit dem Programm "Inklusiv bauen – gemeinsam leben!" aufgelegt. Gefördert werden Projekte, die das gemeinschaftliche Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung ermöglichen. Die Förderung dient dem Ziel, ein nachbarschaftliches Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung unter einem Dach zu etablieren. Deshalb zielt das Programm auf den Bau von Mehrparteien-Gebäuden ab. Bedingung ist, dass mindestens 30 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner leistungsberechtigte Menschen mit Behinderung sind. Gefördert wird durch einen Zuschuss von 10% der anerkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 €. Dieses Angebot gilt auch für Interessierte aus dem Rhein-Sieg-Kreis, ist aber nach Aussage des LVR noch nicht in Anspruch genommen worden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die anliegende Information vom 31.05.2021 verwiesen (Anlage 2).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Gesamtauswertung Rhein-Sieg-Kreis

gb/kb	Beschäftigte Gesamt			Anteil in % Rheinland			Beschäftigte LVR			Anteil in % Rheinland			Beschäftigte Arbeitsbereich gesamt			Anteil in % Rheinland			Beschäftigte BBB gesamt			Anteil in % Rheinland		
	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt
2020	1302,5	1007	2309,5	7,86%	8,37%	8,08%	1150,5	900	2050,5	7,69%	8,22%	7,91%	1177,5	920	2110,5	7,71%	8,26%	7,99%	117	82	199	9,03%	9,23%	9,12%
2019	1329	1009	2338	7,93%	8,23%	8,06%	1173	894	2067	7,83%	8,08%	7,94%	1211	923	2134	7,92%	8,20%	8,04%	118	86	204	8,07%	8,54%	8,26%
2018	1304	1006	2310	7,84%	8,22%	8,00%	1176	903	2079	7,86%	8,13%	7,97%	1213	933	2146	7,94%	8,26%	8,08%	91	73	164	6,68%	7,77%	7,13%
2017	1288	1007	2295	7,74%	8,28%	7,97%	1148	899	2047	7,66%	8,15%	7,87%	1184	927	2111	7,74%	8,26%	7,96%	104	80	184	7,80%	8,45%	8,07%
2016	1303	993	2296	7,89%	8,24%	8,04%	1166	884	2050	7,88%	8,15%	8,00%	1202	911	2113	7,95%	8,26%	8,08%	101	82	183	7,22%	7,98%	7,54%

psy	Beschäftigte Gesamt			Anteil in % Rheinland			Beschäftigte LVR			Anteil in % Rheinland			Beschäftigte Arbeitsbereich gesamt			Anteil in % Rheinland			Beschäftigte BBB gesamt			Anteil in % Rheinland		
	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt
2020	142	74	216	2,40%	2,05%	2,27%	108	55	163	2,30%	1,96%	2,17%	112	57	169	2,33%	1,99%	2,20%	30	17	47	2,71%	2,28%	2,54%
2019	157	86	243	2,71%	2,43%	2,60%	115	63	178	2,51%	2,28%	2,42%	117	65	182	2,49%	2,31%	2,42%	40	21	61	3,63%	2,89%	3,34%
2018	140	77	217	2,44%	2,24%	2,36%	112	58	170	2,52%	2,19%	2,40%	114	59	173	2,50%	2,19%	2,38%	26	18	44	2,21%	2,43%	2,30%
2017	145	79	224	2,62%	2,35%	2,52%	115	59	174	2,72%	2,33%	2,57%	117	60	177	2,69%	2,33%	2,56%	28	19	47	2,35%	2,42%	2,38%
2016	141	69	210	2,62%	2,12%	2,43%	114	54	168	2,78%	2,14%	2,54%	117	55	172	2,77%	2,15%	2,54%	24	14	38	2,07%	2,03%	2,05%

Gesamt	Beschäftigte Gesamt			Anteil in % Rheinland			Beschäftigte LVR			Anteil in % Rheinland			Beschäftigte Arbeitsbereich gesamt			Anteil in % Rheinland			Beschäftigte BBB gesamt			Anteil in % Rheinland		
	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt
2020	1444,5	1081	2525,5	6,42%	6,92%	6,63%	1258,5	955	2213,5	6,40%	6,94%	6,63%	1289,5	977	2279,5	6,42%	6,98%	6,69%	147	99	246	6,12%	6,07%	6,10%
2019	1486	1095	2581	6,59%	6,93%	6,73%	1288	957	2245	6,58%	6,93%	6,72%	1328	988	2316	6,65%	7,02%	6,80%	158	107	265	6,16%	6,17%	6,16%
2018	1444	1083	2527	6,45%	6,91%	6,64%	1288	961	2249	6,63%	6,99%	6,78%	1327	992	2319	6,69%	7,09%	6,86%	117	91	208	4,61%	5,41%	4,93%
2017	1433	1086	2519	6,46%	6,99%	6,68%	1263	958	2221	6,57%	7,07%	6,77%	1301	987	2288	6,62%	7,15%	6,84%	132	99	231	5,23%	5,71%	5,43%
2016	1444	1062	2506	6,60%	6,94%	6,74%	1280	938	2218	6,77%	7,02%	6,88%	1319	966	2285	6,82%	7,11%	6,94%	125	96	221	4,88%	5,59%	5,17%

Anlage 2

LVR-Dezernat Soziales
LVR-Fachbereich Eingliederungshilfe II



LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten
der rheinischen Kreise und kreisfreien Städte

31.05.2021

Michael Neise
Tel 0221 809-6973
Fax

Inklusiv bauen – gemeinsam leben!

Die inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf die inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) aufmerksam machen. Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Satzung zur Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch einen Zuschuss beschlossen (Vorlage Nr. 14/2024).

Der LVR kommt damit der Zielsetzung nach, sich dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen anzunehmen und gleichzeitig den Leitgedanken, inklusive Lebensverhältnisse zu schaffen, praktisch umzusetzen. Vor diesem Hintergrund hat der LVR die inklusive Bauprojektförderung ins Leben gerufen. Mit diesem Programm soll sichergestellt werden, dass mehr Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung nachbarschaftlich unter einem Dach zu leben.

Der LVR fördert daher über Zuschüsse den Bau inklusiver Wohnprojekte. Dabei gilt ein Bauprojekt als inklusiv, wenn mindestens 30 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner leistungsberechtigte Menschen mit einer Behinderung sind im Sinne der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach SGB IX.

Mit dem Programm wird der Bau von Mehrparteien-Gebäuden bezweckt, um damit ein nachbarschaftliches Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen zu etablieren.

Pro Jahr stellt der LVR zwei Millionen Euro an Zuschüssen dafür zur Verfügung. Je Bauprojekt können bis zu 10 Prozent der anererkennungsfähigen Baukosten und maximal 200.000 Euro gefördert werden. Darüber hinaus können auch 10 % bis maximal 30 % der Gesamtkosten an Maßnahmen zur technischer unterstützenden Gebäudeausstattung bezuschusst werden.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Kaltenbornweg 6
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Damit eine Förderung vergeben werden kann muss zunächst ein schriftlicher Antrag vorliegen. Das Antragsformular und die spezifischen Förderrichtlinien sind unter https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/wohnen/inklusive_bauprojektfoerderung/inklusive_bauprojektfoerderung.jsp abrufbar.

Neben dem formellen Antrag sind eine Beschreibung des Bauprojekts unter Einbeziehung des inklusiven Nutzens (u.a. Beschreibung der Zielgruppe, allgemeine Zielsetzung des Bauprojekts), Lage- und Grundrisspläne, Flächenberechnungen unter Einbeziehung von Grünflächen und Stellplätzen und Luftaufnahmen mit Darstellung der infrastrukturellen Anbindung einzureichen.

Ein Antrag kann durch eine natürliche als auch durch eine juristische Person gestellt werden (u.a. Investor*innen, Baugesellschaften, Eltern oder Selbsthilfe-Verbände) und zielt auf einen Ausgleich von fehlenden Eigenmitteln.

Sollte die inklusive Bauprojektförderung des LVR Ihr Interesse geweckt haben, dann wenden Sie sich auch gern an unser Team „Inklusive Bauprojektförderung“ unter der Telefonnummer 0221 809-6789 oder schreiben uns eine E-Mail an inklusive-bauen@lvr.de.

Wir freuen uns, wenn Sie dieses Schreiben und die Informationen in Ihren Häusern und an weitere Interessierte weitergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Lewandrowski
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales